

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 2

15

28. Februar 2002

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<i>Abschluss der landeskirchlichen Jahresrechnung für 2000</i>	<i>15</i>	<i>Opfer für die Diakonie in Württemberg am</i>	
<i>Beihilfavorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg</i>	<i>25</i>	<i>Sonntag, Estomihi, 10. Februar 2002</i>	<i>30</i>
<i>Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtverbands Stuttgart</i>	<i>28</i>	<i>Dienstmeldungen</i>	<i>31</i>
<i>Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (lt. Kollektenplan 2002) am Sonntag Reminiszer, 24. Februar 2002</i>	<i>29</i>	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>I. Anpassung arbeitsrechtlicher Regelungen aus Anlass der Einführung des Euro</i>	<i>32</i>
		<i>II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung aus Anlass der Einführung des Euro</i>	<i>32</i>

Abschluss der landeskirchlichen Jahresrechnung für 2000

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Januar 2002 AZ 13.26 Nr. 355

Einnahmen	Zusammenfassung der Sachbuchteile	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
1 086 376 523,39	35 Verwendung der Kirchensteuer	1 086 376 523,39
461 495 475,75	30 Aufgaben der Kirchengemeinden	461 495 475,75
89 330 865,48	20 Religionsunterricht	89 330 865,48
46 310 155,82	21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	46 310 155,82
608 226 789,11	00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn	608 226 789,11
6 047 549,66	01 Investitionen der Landeskirche	6 047 549,66
14 260 928,36	08 Strukturanpassung	14 260 928,36
318 204 721,16	03 Pfarrdienst	318 204 721,16
236 973 292,03	04 Versorgung	236 973 292,03
2 867 226 300,76	Summe aller Sachbuchteile	2 867 226 300,76

Einnahmen	Sachbuchteil 35 Kirchensteuer	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
1 076 229 139,39	9100 Kirchensteuern	930 572 738,79
10 147 384,00	9111 Clearing	155 803 784,60
1 086 376 523,39	Summe Sachbuchteil 35	1 086 376 523,39

Einnahmen	Sachbuchteil 30 Kirchengemeinden	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
0,00	0410 Religionsunterricht	31 219 300,00
0,00	2345 Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung	374 800,00
0,00	2991 Projekt Umweltprüfung für Kirchengemeinden	200 000,00
0,00	7631 Elektronische Datenverarbeitung/Organisation	1 091 300,00
3 586 555,03	8150 Ausgleichsstock	29 685 055,03
447 032 875,90	9100 Kirchensteuern	346 118 600,00
0,00	9300 Finanzausgleich	20 368 080,00
0,00	9400 Pauschalabkommen	4 604 441,03
10 876 044,82	9721 Ausgleichsrücklage	27 833 899,69
461 495 475,75	Summe Sachbuchteil 30	461 495 475,75

Einnahmen	Sachbuchteil 20 Religionsunterricht	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
88 093 084,08	0400 Kirchliche Unterweisung	39 200 946,50
1 108 224,37	0410 Religionsunterricht	39 762 339,15
90 106,69	0470 Schuldekane und Schuldekaninnen	7 089 407,32
39 450,34	0481 Pädagogisch-Theologisches Zentrum	3 278 172,51
0,00	9729 Budgetbewirtschaftung	0,00
89 330 865,48	Summe Sachbuchteil 20	89 330 865,48

Einnahmen	Sachbuchteil 21 Weitere Aufgaben in gemeinsamer Finanzierung	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
40 736 160,00	9300 Finanzausgleich	40 736 160,00
5 573 995,82	9400 Pauschalabkommen	5 573 995,82
46 310 155,82	Summe Sachbuchteil 21	46 310 155,82

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 0 Allgemeine kirchliche Dienste	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
0,00	0110 Gottesdienst	1 047 797,77
861,27	0120 Kindergottesdienst	468 530,64
6 926,41	0150 Dienst der Lektorinnen und Lektoren	432 771,71
0,00	0210 Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	550 979,57
0,00	0280 Hochschule für Kirchenmusik	792 500,00
11 560,00	0311 Diakonat	172 681,42
0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	89 400,00
183 456,90	0383 Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	988 701,39
0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	1 343 099,21
0,00	0410 Religionsunterricht	31 219 300,00
4 670,00	0420 Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	273 322,31
95 220 813,36	0510 Gemeindepfarrdienst	252 368 115,11
179 163,30	0511 Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	2 474 323,48
0,00	0570 Pfarrervertretung	261 049,20
27 794,20	0581 Pastoralkolleg Denkendorf	386 862,74
11 095,70	0583 Pastoralkolleg Urach	94 876,14
107 125,59	0585 Seminar für Seelsorge-Fortbildung (KSA)	648 393,30
0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	1 136 800,00
95 306,95	0612 Sprachenkolleg	675 294,38
58 157,14	0621 Theologiestudium (allgemein)	1 184 797,94
0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	2 219 100,00
0,00	0631 Unständiger Dienst (allgemein)	50 752,32
80 322,07	0632 Pfarrseminar	2 728 551,07
0,00	0680 Theologische Prüfungen	51 798,27
0,00	0700 Dienst der Mesnerinnen und Mesner	9 000,00
95 987 252,89	Allgemeine kirchliche Dienste	301 668 797,97

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 1 Besondere kirchliche Dienste	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
51 213,97	1120 Allgemeine Jugendarbeit	7 140 898,47
0,00	1200 Seelsorge an Studentinnen und Studenten	1 208 783,33
16 161,65	1320 Frauenarbeit	502 361,65
0,00	1331 Altenheimseelsorge	1 135 585,54
57 214,97	1410 Krankenhausseelsorge	11 505 869,00
0,00	1420 Seelsorge an Blinden, Sprach- und Gehörgeschädigten	812 569,32
52 000,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	896 888,87
8 644,22	1520 Polizeiseelsorge	442 692,24
45 641,73	1540 Betreuung der Bundeswehrangehörigen	50 553,88
92 561,76	1550 Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende	436 732,79
62 565,60	1610 Missionarische Dienste	789 869,80
2 602,90	1620 Kirchentag	281 589,32
0,00	1700 Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	77 610,00
0,00	1800 Evangelischer Gemeindedienst	6 402 200,00
167 884,92	1970 Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	642 751,87
256 247,16	1990 Sonstige kirchliche Dienste	2 565 592,53
812 738,88	Besondere kirchliche Dienste	34 892 548,61
Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
1 423 308,79	2120 Diakonisches Werk	17 597 521,53
0,00	2125 Fonds zur Förderung von Initiativen zur Beschäftigung von Arbeitslosen (FIBA)	250 000,00
0,00	2181 Evangelische Fachhochschule Reutlingen - Ludwigsburg	3 913 747,76
0,00	2210 Kindertagesstätten	399 600,00
130 000,00	2281 Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	2 822 185,04
0,00	2310 Familienferienstätten	230 900,00
69 021,06	2341 Landesstelle für psychologische Beratung	770 252,94
0,00	2910 Arbeit mit Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	173 500,00
0,00	2930 Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	1 887 500,00
0,00	2990 Umweltrat	11 586,24
1 622 329,85	Kirchliche Sozialarbeit	28 056 793,51

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
0,00	3110 Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben	146 600,00
86 347,78	3130 Partnerschaftliche Hilfen	597 254,17
0,00	3170 Ostpfarrerversorgung	7 036 608,00
0,00	3180 Exilpfarrerversorgung	173 508,00
0,00	3430 Lutherischer Weltbund	1 197 059,00
25 700,00	3460 Ökumenisches Studienwerk	24 504,38
654 115,02	3490 Sonstige ökumenische Arbeit	1 475 041,28
0,00	3493 Christlich-jüdische Beziehungen	45 000,00
13 023 320,75	3510 Kirchlicher Entwicklungsdienst	30 663 935,79
473 000,00	3640 Kirchen helfen Kirchen	1 680 830,00
504 347,09	3810 Missionsgesellschaften	2 050 182,67
457 394,91	3821 Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	3 453 394,91
550 000,00	3823 Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	1 714 025,00
0,00	3830 Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	1 762 300,00
155 870,56	3890 Dienst für die Weltmission/Übersee	854 092,51
15 930 096,11	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	52 874 335,71

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
631 466,76	4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	7 614 089,09
631 466,76	Öffentlichkeitsarbeit	7 614 089,09

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
2 028 053,37	5131 Schulstiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg	7 801 683,64
143 758,75	5160 Evangelisches Schulwerk in Württemberg	968 747,29
0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	10 857 700,00
72 613,30	5260 Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- bildung	720 862,22
0,00	5280 Stift Urach	458 600,00
0,00	5310 Bibliotheken	1 801 944,88
0,00	5322 Archivpflege Kirchenbezirke	99 926,40
0,00	5400 Kunst- und Denkmalpflege	35 000,00
0,00	5440 Landeskirchliches Museum	699 700,00
219 096,05	5500 Theologische, kirchenrechtliche und -geschichtliche Wissenschaft	478 309,58
0,00	5510 Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	712 600,00
0,00	5770 Evangelische Studiengemeinschaft Heidelberg	20 000,00
2 463 521,47	Bildungswesen und Wissenschaft	24 655 074,01
Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
22 795,80	7110 Landessynode	1 174 223,34
0,00	7400 Kirchliches Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche Kommission/Schlichtungsausschüsse	396 179,41
5 405 635,67	7610 Oberkirchenrat	28 871 052,79
547 406,04	7620 Kirchliche Verwaltungsstellen	14 422 688,42
0,00	7631 Elektronische Datenverarbeitung/Organisation	971 519,85
0,00	7660 Kirchenpflegen	7 300,00
155 261,84	7680 Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	357 439,94
0,00	7700 Rechnungsprüfung	3 282 244,65
4 167,22	7910 Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	464 568,85
6 135 266,57	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	49 947 217,25

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 8 Finanz- und Sondervermögen	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
430 148,96	8110 Wohngrundstücke	0,00
0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	52 700,00
5 805,58	8120 Geschäftsgrundstücke	52 255,42
8 322 947,04	8310 Vermögenserträge	198 150,85
0,00	8710 Stipendienfonds	12 965,38
0,00	8810 Strukturanpassung 1996	626 600,00
0,00	8811 Strukturanpassung 2000	6 276 300,00
0,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	1 550 000,00
0,00	8845 Projekt Konzeption landeskirchliche Tagungsstätten	200 000,00
0,00	8860 Projekt Prozessoptimierung	300 000,00
8 758 901,58	Finanz- und Sondervermögen	9 268 971,65

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
447 032 875,90	9100 Kirchensteuern	0,00
0,00	9210 Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	16 361 560,00
0,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	6 001 000,00
0,00	9300 Finanzausgleich	20 368 080,00
0,00	9400 Pauschalabkommen	1 012 894,52
16 305 100,00	9500 Versorgung	127 765,75
1 589 818,00	9710 Betriebsmittelrücklage	15 000 000,00
8 474 064,16	9721 Ausgleichsrücklage	10 949 483,81
2 382,10	9728 Rücklagen für Altersteilzeitregelungen	2 382,10
725 230,61	9729 Budgetbewirtschaftung	3 234 784,59
562 825,20	9750 Liegenschaftsrücklage	7 911 000,00
1 192 919,03	9760 Gebäudeinstandsetzungsrücklage	12 280 010,54
0,00	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	6 000 000,00
475 885 215,00	Allgemeine Finanzwirtschaft	99 248 961,31

Einnahmen	Sachbuchteil 00 Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn		Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM	Zusammenfassung der Einzelpläne		Rechnungsergebnis 2000 DM
95 987 252,89	0	Allgemeine kirchliche Dienste	301 668 797,97
812 738,88	1	Besondere kirchliche Dienste	34 892 548,61
1 622 329,85	2	Kirchliche Sozialarbeit	28 056 793,51
15 930 096,11	3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	52 874 335,7
631 466,76	4	Öffentlichkeitsarbeit	7 614 089,09
2 463 521,47	5	Bildungswesen und Wissenschaft	24 655 074,01
6 135 266,57	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	49 947 217,25
8 758 901,58	8	Finanz- und Sondervermögen	9 268 971,65
475 885 215,00	9	Allgemeine Finanzwirtschaft	99 248 961,31
608 226 789,11	Gesamtsumme Sachbuchteil Landeskirchlicher Haushalt im engeren Sinn		608 226 789,11

Einnahmen	Sachbuchteil 01 Investitionen	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
0,00	0120 Kindergottesdienst	150 000,00
0,00	0382 Haus Birkach – Studien- und Ausbildungszentrum –	225 000,00
0,00	0384 Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	70 000,00
0,00	0611 Evangelische Seminarstiftung	225 000,00
0,00	0612 Sprachenkolleg	80 000,00
0,00	0622 Evangelisches Stift Tübingen	100 000,00
0,00	1120 Allgemeine Jugendarbeit	0,00
46 549,66	1410 Krankenhauseelsorge	46 549,66
0,00	1510 Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	110 000,00
0,00	2120 Diakonisches Werk	70 000,00
0,00	2182 Umsetzung Neukonzeption Fachhochschulen	1 270 000,00
0,00	2281 Evangelische Fachhochschulen für Sozialpädagogik	205 000,00
0,00	5220 Evangelische Akademie Bad Boll	670 000,00
0,00	5280 Stift Urach	150 000,00
0,00	5510 Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	1 366 000,00
0,00	7610 Oberkirchenrat	550 000,00
0,00	8110 Wohngrundstücke	0,00
0,00	8111 Wohnheime für Studentinnen und Studenten	270 000,00
0,00	8120 Geschäftsgrundstücke	100 000,00
0,00	8310 Vermögenserträge	390 000,00
0,00	8740 Stiftungserträge	0,00
6 001 000,00	9220 Deckungsmittel für Investitionen	0,00
6 047 549,66	Summe Sachbuchteil Investitionen	6 047 549,66

Einnahmen	Sachbuchteil 08 Strukturangepassung	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
53 000,00	0510 Gemeinde-Pfarrdienst	53 000,00
1 489 302,39	2181 Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	1 489 302,39
712 600,00	5510 Zentrum für Theologie und Wissenschaftskulturen	712 600,00
1 747 262,24	8810 Strukturangepassung 1996	1 747 262,24
7 272 051,50	8811 Strukturangepassung 2000	7 272 051,50
846 712,23	8820 Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	846 712,23
1 550 000,00	8840 Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	1 550 000,00
200 000,00	8845 Projekt Konzeption landeskirchlicher Tagungsstätten	200 000,00
390 000,00	8860 Projekt Prozessoptimierung	390 000,00
14 260 928,36	Summe Sachbuchteil Strukturangepassung	14 260 928,36

Einnahmen	Sachbuchteil 03 Pfarrdienst	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
309 653 374,68	0500 Pfarrdienst	312 970 663,13
8 551 346,48	9781 Pfarrbesoldungsrücklage	5 234 058,03
318 204 721,16	Summe Sachbuchteil Pfarrdienst	318 204 721,16

Einnahmen	Sachbuchteil 04 Versorgung	Ausgaben
Rechnungsergebnis 2000 DM		Rechnungsergebnis 2000 DM
236 516 546,07	9500 Versorgung	236 973 292,03
456 745,96	9782 Versorgungsrücklage	0,00
236 973 292,03	Summe Sachbuchteil Versorgung	236 973 292,03

Die Jahresrechnung 2000 ist vom 8. April 2002 bis 3. Mai 2002 je einschließlich zur Einsichtnahme durch die steuerpflichtigen Gemeindeglieder bei der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart, Gerokstraße 49, Zimmer 207, während der üblichen Dienststunden, montags – donnerstags von 8:45 – 16:00 Uhr und freitags von 8:45 – 15:00 Uhr, aufgelegt.

Rupp

Beihilfevorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. Dezember 2001 AZ 20.41-1 Nr. 911

Rupp

Nach § 37 Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38) und der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung von § 37 Abs. 2 des Pfarrergesetzes vom 18. April 1986 (Abl. 52 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1997 (Abl. 57 S. 264), gelten die Beihilfebestimmungen des Landes Baden-Württemberg auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem Pfarrerversorgungsgesetz.

Die Beihilfegewährung für die kirchlichen Beamten richtet sich gemäß § 48 des Kirchenbeamtengesetzes in der Fassung vom 26. März 1968 (Abl. 43 S. 75), zuletzt geändert mit kirchlichem Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 335), und für die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten gemäß § 23 c der Kirchlichen Anstellungsordnung, zuletzt geändert mit Beschluss vom 20. Mai 1999 (Abl. 58 S. 267) in Verbindung mit § 40 des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT), zuletzt geändert am 5. Oktober 2000 (Abl. 59 S. 379), nach den für die Beamten und Angestellten im Dienst des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

Für die Mitarbeiter, die nach den Bestimmungen der Kirchlichen Anstellungsordnung angestellt sind, behalten die Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Baden-Württemberg (Abl. 58 S. 61) ihre Gültigkeit.

Die nachstehende Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfe-Verordnung – BVO) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf die neu festzusetzenden Euro-Beträge. Dabei wurden

DM-Beträge genau umgerechnet, in Einzelfällen aber auch höhere oder niedrigere Sätze festgelegt. Die Änderungen ersetzen die bisherigen Bestimmungen in der Fassung vom 28. Juli 1995, Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. November 1995 (Abl. 56 S. 501).

Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung

vom 29. Oktober 2001

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 101 und § 113 a Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), und

2. § 8 des Landesrichtergesetzes in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504).

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), geändert durch Artikel 16 des Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beamte, wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind,“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einer freiwilligen Versicherung“.

b) In Absatz 4 Nr. 3 Buchst. a wird die Bezeichnung „§ 13 Abs. 2 Satz 4 SGB V“ durch die Bezeichnung „§ 13 Abs. 2 Satz 6 SGB V“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Nr. 4 wird der Betrag „35.000 DM“ durch den Betrag „18.000 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nr. 5 wird die Bezeichnung „6. Oktober 1982 (GBl. S. 472)“ durch die Bezeichnung „21. April 1998 (GBl. S. 281)“ ersetzt.

e) In Absatz 6 letzter Satz wird der Betrag „500 DM“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „ärztliche“ das Wort „, psychotherapeutische“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 6 letzter Satz wird der Betrag „24 DM“ durch den Betrag „12 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 9 Satz 1 wird nach dem Wort „ärztlicher“ das Wort „psychotherapeutischer“ eingefügt.

d) In Absatz 1 Nr. 10a Satz 1 werden nach dem Wort „ärztlichen“ die Worte „und psychotherapeutischen“ eingefügt sowie in Satz 1 und 2 jeweils der Betrag „50 DM“ durch den Betrag „30 Euro“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Nr. 10b wird der Betrag „14 DM“ durch den Betrag „8 Euro“ ersetzt.

f) In Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „ärztliche“ das Wort „, psychotherapeutische“ eingefügt.

5. In § 7 Abs. 7 letzter Satz wird der Betrag „24 DM“ durch den Betrag „12 Euro“ ersetzt.

6. In § 8 Abs. 6 Nr. 6 wird der Betrag „30 DM“ durch den Betrag „16 Euro“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „750 DM“ durch den Betrag „384 Euro“, der Betrag „1.800 DM“ durch den Betrag „921 Euro“ und der Betrag „2.800 DM“ durch den Betrag „1.432 Euro“ ersetzt. In Satz 3 wird der Betrag „300 DM“ durch den Betrag „150 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag „400 DM“ durch den Betrag „205 Euro“, der Betrag „800 DM“ durch den Betrag „410 Euro“ und der Betrag „1.300 DM“ durch den Betrag „665 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „400 DM“ durch den Betrag „205 Euro“, der Betrag „350 DM“ durch den Betrag „175 Euro“, der Betrag „300 DM“

durch den Betrag „150 Euro“ und der Betrag „250 DM“ durch den Betrag „125 Euro“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei Kindern und Jugendlichen die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, wobei die Untersuchung auch bis zu zwölf Monate vor und nach diesem Zeitraum durchgeführt werden kann.“

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses der GOZ.“

c) In Absatz 3 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern 2 bis 4 ersetzt:

„2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken,

3. Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden oder

4. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.“

9. In § 11 Abs. 2 wird in Satz 1 der Betrag „300 DM“ durch den Betrag „155 Euro“ sowie in Satz 2 das Wort „zweite“ durch das Wort „dritte“ ersetzt.

10. In § 13 Abs. 2 Nr. 3 wird der Betrag „500 DM“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „76,69 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „DM“ durch die Bezeichnung „Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in einem unter die Bundespflegesatzverordnung fallenden Krankenhaus“ gestrichen und der Betrag „20 DM“

durch den Betrag „11 Euro“ ersetzt. In Satz 2 wird der Betrag „20 DM“ durch den Betrag „14 Euro“ ersetzt.

d) An Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Werden anlässlich der Inanspruchnahme von Leistungen nach § 7 Abs. 7 Satz 1 oder 3 gesondert berechnete ärztliche Leistungen nach § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 nicht geltend gemacht, so wird eine Beihilfe von 10 Euro pro Tag des stationären Aufenthalts gewährt.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in Satz 1 der Betrag „500 DM“ durch den Betrag „300 Euro“ und in Satz 3 der Betrag „30 DM“ durch den Betrag „16 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 8 wird der Betrag „4.000 DM“ durch den Betrag „2.000 Euro“ ersetzt und der mit „es sei denn“ beginnende Halbsatz gestrichen.

14. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 5 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3, § 14 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung sind nicht anzuwenden bei Aufwendungen, für die nach dem 31. Dezember 2001 erstmals Beihilfe festgesetzt wird.“

15. Die Anlage zur Beihilfeverordnung wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.1 werden nach dem Wort „ärztlicher“ das Wort „, psychotherapeutischer“ und nach dem Wort „Ärzte“ die Worte „, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.

b) In Nummer 1.2.2 werden die Worte „§ 30 Abs. 2 Satz 1 SGB V auf 60 vom Hundert“ durch die Worte „§ 30 Abs. 2 Sätze 3 und 5 auf 65 vom Hundert“ ersetzt.

c) Nummer 1.4.2 erhält folgende Fassung:

„1.4.2 für psychotherapeutische Leistungen nach Anlage 1 zu den BhV sind bei analytischer Psychotherapie ab der 240. Stunde, bei anderen Psychotherapieverfahren ab der 90. Stunde Aufwendungen nur bis zum 1,7-fachen der Einzelsätze nach den Gebührenordnungen beihilfefähig;“.

d) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

Bei Autokindersitz wird der Betrag „150 DM“ durch den Betrag „76 Euro“ ersetzt.

Bei Behindertenspezialfahrzeug wird der Betrag „5.000 DM“ durch den Betrag „2.600 Euro“ ersetzt.

Bei Behindertenstuhl wird der Betrag „2.500 DM“ durch den Betrag „1.300 Euro“ ersetzt.

Bei Maßschuhen wird der Betrag „70 DM“ durch den Betrag „35 Euro“ und der Betrag „50 DM“ durch den Betrag „25 Euro“ ersetzt.

Bei orthopädischen Zurichtungen wird der Betrag „25 DM“ durch den Betrag „12 Euro“ ersetzt.

Bei Perücken wird der Betrag „1.100 DM“ durch den Betrag „570 Euro“ ersetzt.

Bei Schaumstoff-Therapie-Schuh wird der Betrag „50 DM“ durch den Betrag „25 Euro“ ersetzt.

Vor Toilettenhilfen wird folgende Zeile eingefügt:

„Tinnitus-Masker, auch in Kombination mit Hörgerät“.

e) In Nummer 2.2.1 wird der Betrag „40 DM“ durch den Betrag „20,50 Euro“ ersetzt.

f) In Nummer 2.2.2 wird der Betrag „25 DM“ durch den Betrag „13 Euro“ ersetzt.

g) In Nummer 2.2.3 wird der Betrag „200 DM“ durch den Betrag „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstandenen Aufwendungen, ausgenommen Artikel 1 Nr. 14, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden mit der Maßgabe, dass ab 1. Januar 2002 alle Berechnungen, Festsetzungen und Zahlungen von Beihilfen in Euro erfolgen; für Heilbehandlungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) und Hilfsmittel (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) gelten die zu diesem Zeitpunkt festgelegten Euro-Beträge auch dann, wenn die Aufwendungen vor dem 1. Januar 2002 entstanden sind.

Stuttgart, 29. Oktober 2001

Stratthaus

Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtverbands Stuttgart

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 28. Januar 2002 AZ 15.02 Nr. 88

Die Satzung des Evangelischen Stadtverbands Stuttgart wurde durch Beschlüsse der Verbandsmitglieder und der Verbandsversammlung am 22. September 2001 geändert. Die Beschlüsse zur Änderung der Satzung wurden durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 18. Januar 2002 genehmigt. Die Änderungen werden gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

R u p p

§ 30 Änderung der Verbandssatzung

1. In § 5 Abs. 1 erhalten die Nummern 4 bis 7 die folgende Fassung:

„4. den Schuldekan oder die Schuldekanin des Kirchenbezirks,

5. gewählte Delegierte und zwar aus dem Kirchenbezirk ***

Bad Cannstatt	10 Delegierte
Degerloch	14 Delegierte
Stuttgart	16 Delegierte
Zuffenhausen	9 Delegierte

die Wahl der Delegierten erfolgt in Versammlungen der Kirchengemeinderäte von Teilgebieten (Wahlbezirken), die die Bezirkssynoden festlegen, oder durch die Bezirkssynoden selbst. Bei einer Wahl in Teilgebieten muss jedes Teilgebiet mindestens zwei Delegierte wählen. Von den Delegierten aus einem Teilgebiet muss mindestens ein Drittel und darf höchstens die Hälfte der Delegierten Pfarrer oder Pfarrerin** sein. Bei der Wahl der Delegierten durch die Bezirkssynode selbst sollen die Delegierten verschiedenen Wahlbezirken angehören; es muss mindestens ein Drittel und darf höchstens die Hälfte der Delegierten Pfarrer oder Pfarrerin** sein.

Fußnoten:

* Hierbei sind die Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerinnen der Gesamtkirchengemeinden Stuttgart, Bad Cannstatt, Degerloch und Zuffenhausen gemeint.

** Pfarrer oder Pfarrerrinnen im Sinne von § 11 KGO und § 3 KBO.

Anmerkung:

*** Die Zahl der Delegierten orientiert sich an den nach dem PfarrPlan 2006 errechneten Gemeindegliederzahlen. Danach sind jetzt aus den Gemeinden der Kirchenbezirke 49 Delegierte zu wählen gegenüber seither 99 (Bad Cannstatt: 24, Degerloch: 25, Stuttgart: 32, Zuffenhausen: 18)“

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V. entsendet im Falle ihrer Mitarbeit vier Vertreter oder Vertreterinnen mit Stimmrecht in die Verbandsversammlung.“

3. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die anderen mitarbeitenden Träger diakonischer Einrichtungen entsenden nach interner Absprache bis zu zehn Vertreter oder Vertreterinnen*.“

Fußnote:

* Diese 10 Sitze verteilen sich auf die nachstehenden Gruppen wie folgt:

1 Sitz für die Diakoniestationen als eingetragene Vereine,

bis zu 3 für Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sowie

bis zu 6 für die weiteren im Stadtverband mitarbeitenden Träger diakonischer Einrichtungen.

Die Wahl der Delegierten für diese Sitze erfolgt in Versammlungen der Vertreter oder Vertreterinnen der mitarbeitenden Träger diakonischer Einrichtungen.“

4. § 5 Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbandsversammlung

a) wählt auf Vorschlag des Hauptausschusses bis zu 3 Sonderpfarrer oder Sonderpfarrerinnen der Kirchenbezirke zu und

b) kann weitere Personen mit Stimmrecht zuwählen, die im Blick auf die verschiedenen Aufgabengebiete des Verbandes besondere Fähigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse besitzen sollen.

Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung. Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 und Absätze 2 bis 3 muss unter der von Absatz 1 bleiben.“

5. In § 5 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Verbandsversammlung gehören von Amts wegen an, soweit sie nicht bereits nach den Absätzen 1 bis 4 in der Verbandsversammlung vertreten sind

- a) der Rechner oder die Rechnerin des Stadtverbands,
b) die Vorsitzenden der in den §§ 9 bis 13 genannten Ausschüsse, wenn sie zu einem Kirchengemeinderat wählbar sind.“

6. Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 6 bis 10.

7. Im neuen Absatz 6 werden die Worte „Nummern 4 und 7 und Absatz 2“ durch die Worte „Nummer 5 und Absätze 2 und 3“, das Wort „Stellvertreter“ durch die Worte „Stellvertreter oder eine Stellvertreterin“ und das Wort „der“ durch „der oder die“ ersetzt.

8. § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Der Diakonieausschuss besteht aus

- a) zwei Mitgliedern, die von der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V.,
b) zwei Mitgliedern, die von den Trägern diakonischer Einrichtungen (§ 2 Abs. 2) und
c) vier Mitgliedern, von denen je eines von den vier Kirchenbezirken

vorgeschlagen und von der Verbandsversammlung bestellt werden (§ 5 Absatz 8). Von den von den Kirchenbezirken vorgeschlagenen Mitgliedern sollen insgesamt höchstens zwei im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.“

9. In § 10 Absatz 1 werden die Zahl „13“ durch „neun“ und die Zahl „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

10. In § 11 Absatz 1 werden die Zahl „13“ durch „neun“ und die Zahl „drei“ durch „zwei“ ersetzt.

11. In § 12 Absatz 1 werden die Worte „nimmt zusammen mit vier Mitgliedern, von denen je eines von den vier Kirchenbezirken vorgeschlagen und von der Verbandsversammlung bestellt wird (§ 5 Absatz 7),“ gestrichen.

12. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „Prüfungsabteilung“ durch das Wort „Vorprüfungsstelle“ ersetzt.

13. In § 16 werden die Worte „(§ 13)“ durch „(§ 14)“ und die Worte „(§ 5 Absätze 1 bis 3“ durch „(§ 5 Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

14. In der gesamten Verbandssatzung werden ersetzt:

- „Ausschussvorsitzender“ durch „Ausschussvorsitzender oder Ausschussvorsitzende“
„Dekan“ durch „Dekan oder Dekanin“
„Diakoniepfarrer“ durch „Diakoniepfarrer oder Diakoniepfarrerin“

„Fachberater“ durch „Fachberater oder Fachberaterin“
„Geschäftsführer“ durch „Geschäftsführer oder Geschäftsführerin“

„Jugendreferent“ durch „Jugendreferent oder Jugendreferentin“

„Jugendpfarrer“ durch „Jugendpfarrer oder Jugendpfarrerin“

„Kirchenbeamte“ durch „Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin“

„Kirchenpfleger“ durch „Kirchenpfleger oder Kirchenpflegerin“

„Leiter“ durch „Leiter oder Leiterin“

„Mitarbeiter“ durch „Mitarbeiter oder Mitarbeiterin“

„Nicht-Theologe“ durch „Nicht-Theologe oder Nicht-Theologin“

„Pfarrer“ durch „Pfarrer oder Pfarrerin“

„Pflegedienstleiter“ durch „Pflegedienstleiter oder Pflegedienstleiterin“

„Rechner“ durch „Rechner oder Rechnerin“

„Stellvertreter“ durch „Stellvertreter oder Stellvertreterin“

„Verbandsrechner“ durch „Verbandsrechner oder Verbandsrechnerin“

„Vertreter“ durch „Vertreter oder Vertreterin“

„Vorsitzender“ durch „Vorsitzender oder Vorsitzende“

Dabei ist im Einzelfall nach Sinn der Satzungsbestimmung an Stelle des Wortes „oder“ das Wort „und“ zu setzen.

Diese Satzungsänderung tritt am 28. September 2002 in Kraft. Die Verwaltung des Stadtverbands wird ermächtigt, die Satzung redaktionell – insbesondere bezüglich Nr. 14 – zu überarbeiten und zu veröffentlichen.

Opfer für die Sanierung von Dorfkirchen in Thüringen (laut Kollektenplan 2002) am Sonntag Reminiszere, 24. Februar 2002

Erlass des Oberkirchenrats

vom 12. Dezember 2001 AZ 88.10-5 Nr. 403

Auf den baulichen Zustand der Dorfkirchen in unserer Partnerkirche in Thüringen möchte ich Sie erneut ansprechen. Einige der Dorfkirchen, die in den beiden Vorjahren gefördert wurden, sind nun fertiggestellt. Es ist beeindruckend, wie sich in diesen Orten über die Mitglieder der Kirchengemeinde hinaus, die Dorfgemeinschaften auch mit Eigenleistungen für ihre Kirche eingesetzt haben.

Der bauliche Zustand dieser Dorfkirchen ist schlecht. Der Zwang zur baulichen Untätigkeit über Jahrzehnte hinweg hat die Substanz der Gebäude nachhaltig geschädigt. Die Außenfassaden und die Dächer müssen gründlich erneuert werden. Die Kirchengemeinden in Thüringen wollen ihre alten Kirchen erhalten; denn sie sind nicht selten auch der einzige Versammlungsort für Gemeindegruppen. Deshalb sind teilweise auch Gemeinderäume – oft ohne Heizung – in die Kirchen eingebaut.

Die Gemeindeglieder engagieren sich sowohl mit Eigenleistungen als auch mit Geld. Ohne Ihre Hilfe schaffen sie es nicht, obwohl auch öffentliche Mittel bereitstehen. Um gerade diese beantragen zu können, müssen aber Eigenmittel aufgebracht werden. Gerade hier soll mit Ihrem Opfer geholfen werden.

Deshalb bitte ich Sie, auch in diesem Jahr den Kirchengemeinden in Thüringen mit Ihrem Opfer zu helfen.

(Hinweis:

Das nachstehende Beispiel kann durch eines der beiden anderen Beispiele der Anlage ersetzt werden.)

So soll die **Kirche in Kolkwitz** (Kreiskirchenamt Meiningen) in Dach und Fach hergerichtet werden. Das Gebäude ist insgesamt vom Hausschwamm befallen, dafür sind etwa 120.000 Euro notwendig. Deshalb muss das Mauerwerk saniert und der Dachstuhl ausgetauscht werden. Die Kirchengemeinde mit ihren 135 Gemeindegliedern engagiert sich bereits erheblich mit Eigenleistungen. Trotz aller Anstrengungen auch der Dorfgemeinschaft kann die Kirchengemeinde Kolkwitz einen Rest von etwa 60.000 Euro aus eigener Kraft nicht aufbringen.

Ihr Opfer kann helfen, die Lücke in der Finanzierung zu schließen.

Anlagen

weitere Beispiele:

So soll der Dachstuhl der **Kirche in Kalbsrieth** (Kreiskirchenamt Gotha) mit einem Aufwand von ca. 125.000 Euro saniert werden. Auch hier muss der Befall mit Hausschwamm beseitigt werden. Die Kirche plant eine Finanzierung, die jedoch ohne einen Beitrag aus dem Opfer in Württemberg in Höhe von etwa 25.000 Euro nicht möglich ist.

oder

So ist der Kirchturm der **Kirche Fröttstädt** (Kreiskirchenamt Gotha) stark einsturzgefährdet. Deshalb müssen im Bereich der Turmhaubenkonstruktion umgehend Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten durch-

geführt werden. Auch die Klinkerfassade muss zur Vermeidung weiterer Schäden ausgebessert werden. Dazu sind Aufwendungen von etwa 125.000 Euro nötig. Von öffentlichen Zuschussgebern können Mittel erwartet werden. Dazu muss die Kirchengemeinde aber Eigenmittel nachweisen. Dies ist dann möglich, wenn sie einen Beitrag aus dem landeskirchlichen Opfer von ca. 47.500 Euro erhält.

Dr. Gerhard Maier

Opfer für die Diakonie in Württemberg am Sonntag Estomihi, 10. Februar 2002

Erlass des Oberkirchenrats

vom 18. Dezember 2001 AZ 52.14-5 Nr. 265

Das Opfer des Gottesdienstes am Sonntag Estomihi, 10. Februar 2002, ist für die Arbeit des Diakonischen Werkes der evang. Kirche in Württemberg bestimmt. Dieses Opfer ist nicht mit einer Sammlung bei der Gemeinde verbunden.

Der Gemeinde geht ein Verteilblatt mit dem Titel „Umgang mit Gefühlen“ über die Diakonischen Bezirksstellen zu.

Wir bitten, das Verteilblatt in den Gottesdiensten am 3. Februar auszugeben und im Gottesdienst am 10. Februar Folgendes abzukündigen:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der württembergischen Diakonie bestimmt. Als Beispiel dafür seien die Hilfen für Jugendliche mit Suchtproblemen genannt.

Immer wieder greifen Jugendliche in unserem Land zu Suchtmitteln und versuchen damit, ihren Alltagsproblemen zu entgehen. Der junge Mann beispielsweise, der nach einer abgebrochenen Lehre keine Zukunftschancen mehr für sich sieht oder das junge Mädchen, das die ihr zu Hause vorenthaltene Liebe und Zuwendung bei falschen Freunden sucht und in die Drogenszene gerät.

Ihnen und anderen jungen Menschen mit ähnlichen Schwierigkeiten zu helfen, ist das Bestreben der Diakonie. Jugendhilfe und Suchtkrankenhilfe bieten gemeinsam in neuen Modellen den betroffenen jungen Menschen Orientierung und Perspektiven für die Zukunft.

Mit Ihrem Opfer tragen Sie unter anderem dazu bei, solchen Jugendlichen mit Suchtproblemen wieder eine Zukunft zu geben.

Den Opferertrag bitten wir an die Bezirksopfersammelstellen zu überweisen. Ab dem Jahr 2002 ist das Ablieferungsverfahren neu geregelt: zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksopfersammelstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % bis spätestens 12. April 2002 an die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg weitergeleitet werden – Landesbank Baden-Württemberg, Konto 2 133 250 (BLZ 600 500 01). 25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opferaufkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11. August 2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Ab 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten: Finanzamt Stuttgart – Körperschaften, Steuernummer 99015/03662 vom 27. März 2001 / kirchliche / mildtätige / besonders förderungswürdige Zwecke nach Abschnitt A Nr. 6 der Anlage 1 zu § 48 EStDV.

Dr. Gerhard Maier

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Gisela Schwager, auf der Pfarrstelle an der Gustav-Werner-Kirche West in Feuerbach, Dek. Zuffenhausen, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2001 bis einschließlich 30. April 2009 zur Übernahme der Pfarrstelle für Unterricht, Jugend und Seelsorge im Evangelischen Diakoniewerk Schwäbisch Hall freigestellt.
- Pfarrerin Ulrike Auffarth-Kurschat, wurde gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. September 2001 bis einschließlich 31. August 2002 zur Übernahme einer Pfarrstelle im Bereich der Bremischen Evang. Kirche freigestellt. Die Beurlaubung aus persönlichen Gründen wurde widerrufen (vgl. Veröffentlichung in Abl. 59 Nr. 20).
- Pfarrer Ernst Burmann, Pfarrer der Evang.-Lutherischen Landeskirche in Bayern, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 mit der Versehung der Pfarrstelle Wipplingen, Dek. Blaubeuren, beauftragt.

- Pfarrerin Margarete Oesterle und ihr Ehemann, Pfarrer Thomas Oesterle, in Stellenteilung auf der Pfarrstelle Bartholomä, Dek. Schwäbisch Gmünd, wurden gemäß § 23 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 jeweils unter Zuweisung eines als auf die Hälfte eingeschränkt geltenden Dienstauftrags auf die Pfarrstelle Ost an der Pauluskirche in Schorndorf, Dek. Schorndorf, ernannt.
- Pfarrer z.A. Christian Honold, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Bavendorf, Dek. Ravensburg, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer Michael Bastian, auf der Pfarrstelle Heimsheim, Dek. Leonberg, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2002 bis einschließlich 31. Januar 2005 aus persönlichen Gründen beurlaubt.
- Pfarrer z.A. Lutz Geiger, zur Dienstaushilfe beim Württ. Evang. Landesverband für Kindergottesdienst, wird mit Wirkung vom 1. März 2002, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Münklingen, Dek. Leonberg, ernannt.
- Pfarrer z.A. Hartmut Heugel, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Neuenbürg, Dek. Neuenbürg, wird mit Wirkung vom 1. April 2002, unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Sulz am Eck, Dek. Nagold, ernannt.
- Das Oberschulamt Tübingen hat Studienrat Pfarrer Martin Ulrich Merkle am Wildermuth-Gymnasium in Tübingen mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2001

- Pfarrerin Martina Link, auf der Pfarrstelle West an der Stadtkirche in Böblingen, Dek. Böblingen, auf die Projekt-Pfarrstelle „Zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle in der Aids-Seelsorge“ im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg, mit Sitz in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. November 2001

- Pfarrer Peter Sissenich, auf der Pfarrstelle II an der Stephanuskirche in Weilimdorf, Dek. Zuffenhausen, auf eine bewegliche Pfarrstelle, der der Dienstauftrag Versehung der Krankenhauspfarrstelle Bad Wildbad, Dek. Neuenbürg, und Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Evang. Kirchengemeinde Calmbach, Dek. Neuenbürg, zugeordnet ist;

mit Wirkung vom 1. Januar 2002

- Pfarrer Peter Geiger, auf der Ständigen Pfarrverweserei Rohrau, Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle Süd an der Martin-Luther-Kirche in Böblingen, Dek. Böblingen;

mit Wirkung vom 1. Februar 2002

- Pfarrer Manfred Mergel, auf der Pfarrstelle II in Gärtringen, Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle Simmozheim, Dek. Calw;
- Pfarrer Karl-Heinz Müller, auf der Pfarrstelle Merklingen, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Manzen-Ursenwang, Dek. Göppingen;
- Pfarrer Martin Würschum, auf der Pfarrstelle Machtolsheim, Dek. Blaubeuren, auf die Pfarrstelle Eybach, Dek. Geislingen;

mit Wirkung vom 1. März 2002

- Kirchenverwaltungsinspektor z.A. Arno Bernauer beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsinspektor;
- Gemeindefamtsrat Stefan Kirchner, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenverwaltungsamtsrat bei der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw;

- Pfarrer Beatus Widmann, auf der Pfarrstelle Schnait, Dek. Schorn-dorf, auf die Pfarrstelle an der Andreaskirche in Mühlacker, Dek. Mühlacker;

mit Wirkung vom 1. April 2002

- Pfarrer Johannes Gruner, auf der Pfarrstelle an der Hoffeldkirche in Degerloch, Dek. Degerloch, auf die Pfarrstelle Nord an der Martin-Luther-Kirche in Böblingen, Dek. Böblingen;
- Pfarrer Friedrich Hörger, auf der Pfarrstelle Breitenberg, Dek. Calw, auf die Pfarrstelle Kleinbottwar, Dek. Marbach;
- Pfarrer Matthias Kohler, auf der Ständigen Pfarrverweserei Eschach, Dek. Ravensburg, auf die Pfarrstelle Rietheim, Dek. Tuttingen;

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2001

- Dekan Hansgeorg Kraft, auf der Pfarrstelle I an der Jakobuskirche in Bernhausen, Dek. Bernhausen;

mit Ablauf des 31. Dezember 2001

- Kirchenverwaltungsamtmannt Martin Stürzenhofäcker beim Evan-gelischen Oberkirchenrat in Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Januar 2002

- Pfarrer Walter Starzmann, auf der Pfarrstelle Eybach, Dek. Geis-lingen;
- Pfarrer Gustav Zmaila, auf der Pfarrstelle an der Stadtkirche in Untertürkheim, Dek. Bad Cannstatt, seinem Antrag entsprechend;

mit Ablauf des 31. Januar 2002

- Schuldekan Ernst Schmidt, Schuldekan für die Kirchenbezirke Neuenstadt, Öhringen und Weinsberg, seinem Antrag entspre-chend.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 15. Dezember 2001 Pfarrer i.R. Rolf Deuticke, früher auf der Krankenhauspfarrstelle VIII in Stuttgart, Dek. Stuttgart;
- am 15. Dezember 2001 Pfarrer i.R. Walter Gugeler, früher auf der Pfarrstelle I an der Petruskirche in Gablenberg, Dek. Stuttgart;
- am 19. Dezember 2001 Pfarrer i.R. Eberhard Gaiser, früher auf der Pfarrstelle Ostelsheim, Dek. Calw;
- am 23. Dezember 2001 Pfarrer i.R. Hans-Otto Etzold, früher auf der Pfarrstelle an der Martin-Luther-Kirche in Bissingen, Dek. Besigheim;
- am 4. Januar 2002 Pfarrer i.R. Alexander Krause, früher auf der Pfarrstelle Winzerhausen, Dek. Marbach.

Arbeitsrechtsregelungen

I. Anpassung arbeitsrechtlicher Regelungen aus Anlass der Einführung des Euro

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Dezember 2001

Es wird festgestellt, dass die DM-Beträge, die nicht von dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kom-mission vom 20. Juli 2001 erfasst sind, auf Grund der gesetzlichen Regelung in Euro-Beträge (spitz) umge-rechnet werden.

II. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung aus Anlass der Einführung des Euro

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 23. Januar 2002 AZ 23.02-5 Nr. 349

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juli 2001 (Abl. 59 S. 379) werden die in der KAO oder anderen arbeitsrechtlichen Regelungen ent-haltenen DM-Beträge, die auf dem BAT, in der für den Bund und die Länder jeweils geltenden Fassung, den Vergütungstarifverträgen zum BAT oder der den BAT ergänzenden Tarifverträge sowie sonstigen allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen beruhen, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 durch die in den o. g. Tarifverträgen oder sonstigen Bestimmungen bzw. Regelungen genannten Euro-Beträge ersetzt.

Der Oberkirchenrat wurde beauftragt, die zum 1. Ja-nuar 2002 erfolgenden Änderungen in den o. g. Be-stimmungen und die dazu gehörenden Euro-Beträge im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Vorbehaltlich der endgültigen tarifvertraglichen Re-gelung gelten im öffentlichen Dienst mit Wirkung vom 1. Januar 2002 folgende Beträge, die auf Grund des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juli 2001 auch im Geltungsbereich der Kirch-lichen Anstellungsordnung Anwendung finden und deshalb zu folgenden **Änderungen der Kirchlichen Anstellungsordnung** führen:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 KAO wird der Betrag „**630 DM**“ durch „**325 Euro**“ ersetzt.
2. In § 22 a werden in Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) der Betrag „**90 DM**“ durch „**46,02 Euro**“, bei Buchst. b) der Betrag „**70 DM**“ durch „**35,79 Euro**“ und in Abs. 2 Satz 1 der Betrag „**90 DM**“ durch „**46,02 Euro**“ er-setzt.
3. In § 35 Abs. 4 werden bei Buchst. d) der Betrag „**2,50 DM**“ durch „**1,28 Euro**“ und bei Buchst. e) der Betrag „**1,25 DM**“ durch „**0,64 Euro**“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 1 werden die Beträge „**600 DM**“ durch „**306,78 Euro**“, „**800 DM**“ durch „**409,03 Euro**“ und „**1.000 DM**“ durch „**511,29 Euro**“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 3 des Zuwendungstarifvertrags wird der Betrag „**50 DM**“ durch „**25,56 Euro**“ ersetzt.
6. In § 2 des Urlaubsgeldtarifvertrags werden die Be-träge „**500 DM**“ durch „**255,65 Euro**“ und „**650 DM**“ durch „**332,34 Euro**“ ersetzt.
7. In § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen wird der Betrag „**13 DM**“ durch „**6,65 Euro**“ ersetzt.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0

Herstellung:
Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 500 00)
Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)
Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)